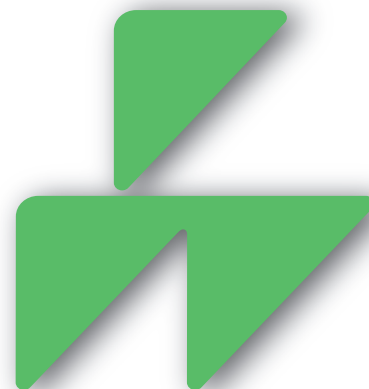


VERSORGUNGS WIRTSCHAFT

Monatszeitschrift für Betriebswirtschaft, Wirtschaftsrecht
und Steuerrecht der Elektrizitäts-, Gas- und Wasserwerke
sowie kommunale Unternehmen

5/2017



Seit 1949 aktuelle Informationen für Versorgungsunternehmen.

69. Jahrgang

INHALT

Vermiedene Netznutzungsentgelte für Elektrizität	
– von RA Dr. Achim-Rüdiger Börner, Köln –	129
Das Marktstammdatenregister – Neue Pflichten für EEG- und KWK-Anlagenbetreiber	
– von RA Dr. Wieland Lehnert und RA Dr. Heiner Faßbender, Berlin –	134
Kapitalverrechnungsposten in der Kostenprüfung	
– von Dipl.-Ing. Norbert Maqua, Berlin –	139

Wirtschaftsrecht

Rechtsprechung

Energiewirtschaftsrecht / Zivilrecht

- BGH: Keine »Wiedergeltendmachung« des Anfangspreises nach zwischenzeitlicher Preissenkung . . . 141

Energiewirtschaftsrecht / Anreizregulierung

- OLG Düsseldorf: Zum Vorrangverhältnis des Erweiterungsfaktors gegenüber einer Investitionsmaßnahme bei Verteilernetzbetreibern . . . 143

Steuerrecht

Gesetzgebung / Anweisungen / Hinweise

Umsatzsteuer

- Europäische Kommission: Erläuterungen zu den 2017 in Kraft tretenden EU-Mehrwertsteuerbestimmungen zum Ort der Dienstleistung im Zusammenhang mit Grundstücken
– Hinweise von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach . . . 146

Rechtsprechung

Stromsteuer

- EuGH: Vergünstigungen für allgemeine Kosten des Stromsystems als Steuerermäßigungen; Beschränkung auf energieintensive Betriebe des verarbeitenden Gewerbes . . . 148

Körperschaftsteuer

- BFH: Dauerdefizitärer Betrieb eines Freibades . . . 148

Umsatzsteuer

- BFH: Unternehmereigenschaft im kommunalen Bereich . . . 149
- Anmerkung von Dipl.-Bw. (FH)/Dipl.-Vw./Dipl.-Hdl. Martin Kronawitter, Untergriesbach . . . 151

Besonderes Steuer- und Abgabenrecht der Kommunen

- *Wasserbeiträge*: Heranziehung zu einem Trinkwasseranschlussbeitrag . . . 152
- *Abwassergebühren*: Mehrkostenmethode im Rahmen der Erhebung gesplitteter Abwassergebühren . . . 152
- *Erschließungsbeiträge*: Beitragspflicht für eine neue selbständige Erschließungsanlage (Anbaustraße) . . . 154

Arbeitsrecht

- Darlegungs- und Beweislast für die Leistung von Überstunden . . . 155

Buchbesprechungen

155

Seminare

Terminkalender 2017
auf der Rückseite

Im Focus – mehr Praxistipps auch auf www.vw-online.eu

Auf dieser Seite erhalten Sie Praxistipps und erste Hinweise zu Informationen, die in vielen Fällen auf unserem Online-Portal vertieft bzw. ergänzt werden. Geben Sie dort in die Suchmaske die zu den einzelnen Hinweisen angegebene Dokumentennummer ein. Wenn auch Sie interessante Neuigkeiten für unsere Leser haben, freuen wir uns auf Ihre Nachricht.

Geplante Novellierung der EigVO Mecklenburg-Vorpommern

Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat zu ausgewählten Aspekten des Referentenentwurfs einer Neufassung der Eigenbetriebsverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Stand 14.11.2016) Stellung genommen. Zur geplanten Neufassung der Eigenbetriebsverordnung MV heißt es auf der Homepage des IDW: »Wesentliche Neuerungen betreffen die Einführung einer starren Untergrenze für die Eigenkapitalquote sowie die Angleichung der Abbildung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen in den Abschlüssen der Eigenbetriebe an die Abbildung bei den Kommunen (durch die selektive Anwendung einzelner Vorschriften der GemHVO-Doppik). Das IDW lehnt dies in seinem Schreiben an das Ministerium für Inneres und Europa MV ab.«

> DokNr. 17001889

BFH: Grunderwerbsteuer bei Verkauf von Grundbesitz einer GmbH an einen Landkreis

Mit Urteil vom 09.11.2016 (II R 12/15) hat der BFH entschieden, dass der Verkauf von Grundstücken durch eine GmbH an einen Landkreis nicht nach § 4 Nr. 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit ist. Die GmbH, an der der klägerische Landkreis zunächst zu 75% und im Rahmen der Liquidation der Gesellschaft dann zu 100% beteiligt war, veräußerte mit Unterkunftseinrichtungen bebaute Grundstücke an den Landkreis. Das Finanzamt setzte hiernach Grunderwerbsteuer fest. Der Erwerb sei nicht nach § 4 Nr. 1 GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, da der Verkäufer (die GmbH i.L.) keine juristische Person des öffentlichen Rechts sei. Einspruch und Klage blieben erfolglos. Eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 1 GrEStG kommt nur in Betracht, wenn sowohl der Grundstücksveräußerer als auch der Grundstückserwerber eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Handelt es sich beim Veräußerer um eine juristische Person des Privatrechts, ist die Steuerbefreiung nicht zu gewähren. Mit der Änderung des § 4 Nr. 1 GrEStG durch das StEntG 1999/2000/2002 wollte der Gesetzgeber die Steuerbefreiung zwar auf Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts ausdehnen. Eine Einbeziehung von juristischen Personen des Privatrechts war jedoch nicht erfolgt. Die Tatsache, dass eine juristische Person des öffentlichen Rechts im Zeitpunkt der Übertragung des Grundstücks alleiniger Gesellschafter der juristischen Person des Privatrechts ist, verhilft auch nicht zur Steuerbefreiung des § 4 Nr. 1 GrEStG. Der private Rechtsträger wird dadurch nicht zu einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und infolge dessen nicht selbst zum begünstigten Rechtsträger.

> DokNr. 17001890

BMF: »Qualifiziertes Freitextfeld« in den Vordruckmustern Umsatzsteuer 2017

Mit zwei Schreiben vom 04./19.10.2016 (III C 3 - S 7344/16/10003 u. /10002) hat das BMF für die Umsatzsteuer auf die Änderungen der §§ 150 Abs. 7, 155 Abs. 4 AO ab dem 01.01.2017 durch das Gesetz zur Modernisierung des Besteuerungsverfahrens reagiert. Danach müssen Steuererklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, die zu einer ausschließlich automationsgestützten Steuerfestsetzung führen können, dem Steuerpflichtigen ermöglichen, in einem Abschnitt oder Datenfeld Angaben zu machen, die nach seiner Auffassung Anlass für eine Bearbeitung durch Amtsträger sind. Wenn über die Angaben in der Steuererklärung hinaus weitere oder abweichende Angaben oder Sachverhalte berücksichtigt werden sollen, ist im Vordruckmuster der Umsatzsteuererklärung 2017 in Zeile 22 (Kennzahl 123) eine »1« einzutragen. Gleiches gilt, wenn bei der Steuererklärung bewusst eine von der Verwaltungsauffassung abweichende Rechtsauffassung zugrunde gelegt wurde. Die Angaben sind in einer vom Unternehmer zu erstellenden gesonderten Anlage mit der Überschrift »Ergänzende Angaben zur Steuererklärung« zu machen. Für die Umsatzsteuer-Voranmeldung befindet sich das Datenfeld in Zeile 75 (Kennzahl 23).

> DokNr. 17001891

Wir verwenden der Umwelt zuliebe chlorfrei gebleichtes Papier!

Alle Zuschriften, Bestellungen und Manuskripte an: Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50 80, Telefax (089) 23 50 50 89. E-Mail: info@vw-online.eu, Internet: www.vw-online.eu. **Alle Geldsendungen an:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Postbank München Nr. 197 76-800 (BLZ 700 100 80), IBAN: DE94 7001 0080 0019 7768 00, BIC: PBNKDEFF. **Verantwortlich für den Inhalt nach dem Pressegesetz und Schriftleitung:** Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin, Rechtsanwältin Sigrid Wintergerst, Hansastraße 15, 80686 München, Telefon (089) 23 50 50-0, Telefax (089) 23 50 50-50.

Anzeigenschluss: jeweils am 30. des Vormonats. **Bezugsbedingungen; gültig ab 01.01.2017:** Abonnement jährlich 283,00 € zzgl. Versandkosten 19,50 € + 7% Umsatzsteuer = 21,18 €, zzgl. Nutzungsgebühr Online-Portal 18,00 € + 19% Umsatzsteuer = 3,42 €, zzgl. Bearb.-Gebühr 5,90 € + 7% Umsatzsteuer = 0,41 € bei Rgs.-Versand per Post. Preis des Einzelhefts: 29,00 € zzgl. Versandkosten 3,50 € + 7% Umsatzsteuer = 2,28 €. Erscheinungsweise monatlich.

Kündigung: 6 Wochen vor Ende eines Kalenderjahres. **Verlag:** Verlag Versorgungswirtschaft GmbH, Hansastraße 15, 80686 München.

Geschäftsführung: Dr. Hanno Bernett, Dipl.-Betriebswirt Barbara Nowak. **Eingetragen** im Handelsregister des Amtsgerichts München unter Nr. 82323.

Postverlagsort: München. **Druck:** Druckerei Schmerbeck GmbH, 84184 Tiefenbach, Telefon (087 09) 92 17-0.